



Gemeinde Eurasburg

**Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“
1. Änderung**

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderung der Außenbereichssatzung als Satzung:

§ 1

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“

Die Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“ in der Fassung vom 09.03.1999 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 837/1 und 796/3, Gemarkung Herrnhausen, durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 09.03.1999 weiter.

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gemeinde Eurasburg, den

(Siegel)

Moritz Sappl
Erster Bürgermeister



Gemeinde Eurasburg

Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“ 1. Änderung

Begründung

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Im Oktober 2015 hat der Bayerische Ministerrat mit dem Wohnungspakt Bayern ein umfangreiches Maßnahmenpaket für mehr preisgünstigen Wohnraum beschlossen. Eine der Säulen des Wohnungspakts ist das Kommunale Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Ziel des kommunalen Wohnraumförderungsprogramms ist das Schaffen von bezahlbarem Mietwohnraum für einkommensschwächere Haushalte, die sich am Markt nicht selbst mit entsprechendem Wohnraum versorgen können. Das Förderprogramm soll die Kommunen dabei unterstützen, Mietwohnungen zu bauen oder zu modernisieren bzw. vorhandene Bausubstanz zu Mietwohnungen umzubauen.

Durch vermehrte Anfragen nach günstigem Mietraum im Sozialamt als auch im Einwohnermeldeamt ist der Bedarf nach Wohnraum in der Gemeinde Eurasburg hinlänglich bekannt. Um hier Abhilfe zu schaffen soll nun unter Inanspruchnahme des KommWFP gemeindlicher Mietwohnraum realisiert werden. Bei der Prüfung verschiedener Standortalternativen für einen Mietwohnungsbau auf gemeindeeigenen Grundstücken hat sich das Anwesen Uferweg 4 im Gemeindeteil Bruggen herauskristallisiert. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Kindergarten, Grundschule sowie Nahversorger sind im benachbarten Ortsteil Beuerberg vorhanden, die Infrastruktur ist somit gegeben.

Das Grundstück ist bereits mit einem kleinen Gebäude bebaut, das als Betriebsstätte für den Schleusenwärter diente. Ein Umbau des Bestandsgebäudes wäre jedoch unwirtschaftlich und würde den vorgenannten Zielen nur ungenügend Rechnung tragen. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts wurde nun eine Bebauung des Grundstücks mit zwei Gebäuden erarbeitet. Durch die Aufteilung der Wohnungen auf 2 Gebäude konnten die Baukörper kleiner gehalten werden und sie fügen sich städtebaulich harmonisch in das Ortsbild von Bruggen ein.

So können mit dieser Lösung sowohl die wirtschaftlichen Aspekte des KommWFP, als auch Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden.

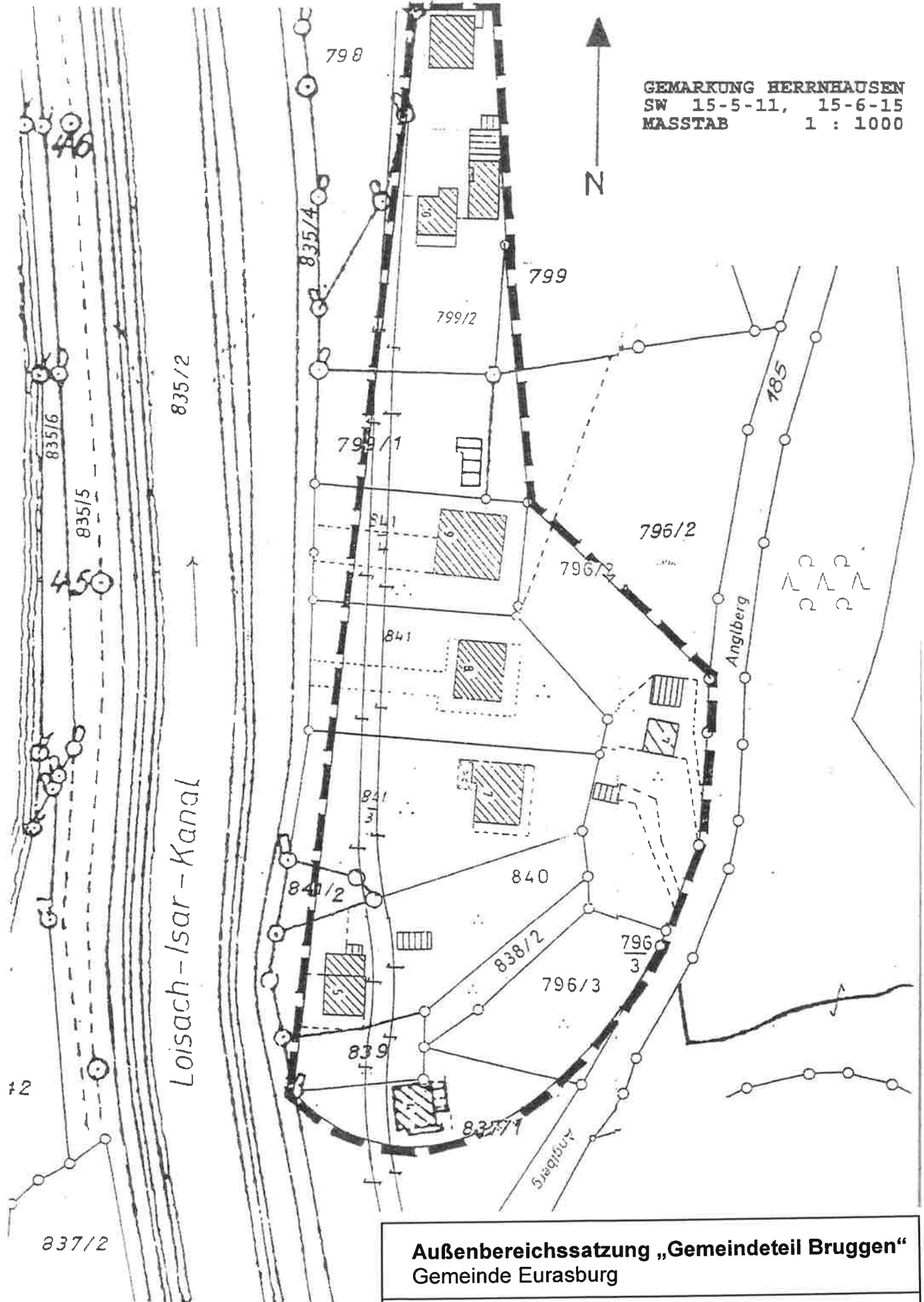
Die Gemeinde Eurasburg hat für den Gemeindeteil Bruggen eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erlassen. Diese Außenbereichssatzung legte die Grenzen für den bebauten Bereich des Gemeindeteils Bruggen fest. Die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 09.03.1999 ist am 29.06.1999 in Kraft getreten. Um die vorbeschriebene Planung realisieren zu können, müssen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Daher ist die Außenbereichssatzung zu ändern und die Fl.Nr. 837/1, Gemarkung Herrnhäusen, ist vollständig in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen.

Entwurf vom 20.08.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Eurasburg befasst sich in der Sitzung am 11.09.2018 mit diesem Vorhaben und beschließt eine Änderung der Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“. Der Planteil ist für die Fl.Nr. 837/1 und 796/3, Gemarkung Herrnhäuser, zu überarbeiten. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden.

Gemeinde Eurasburg, den

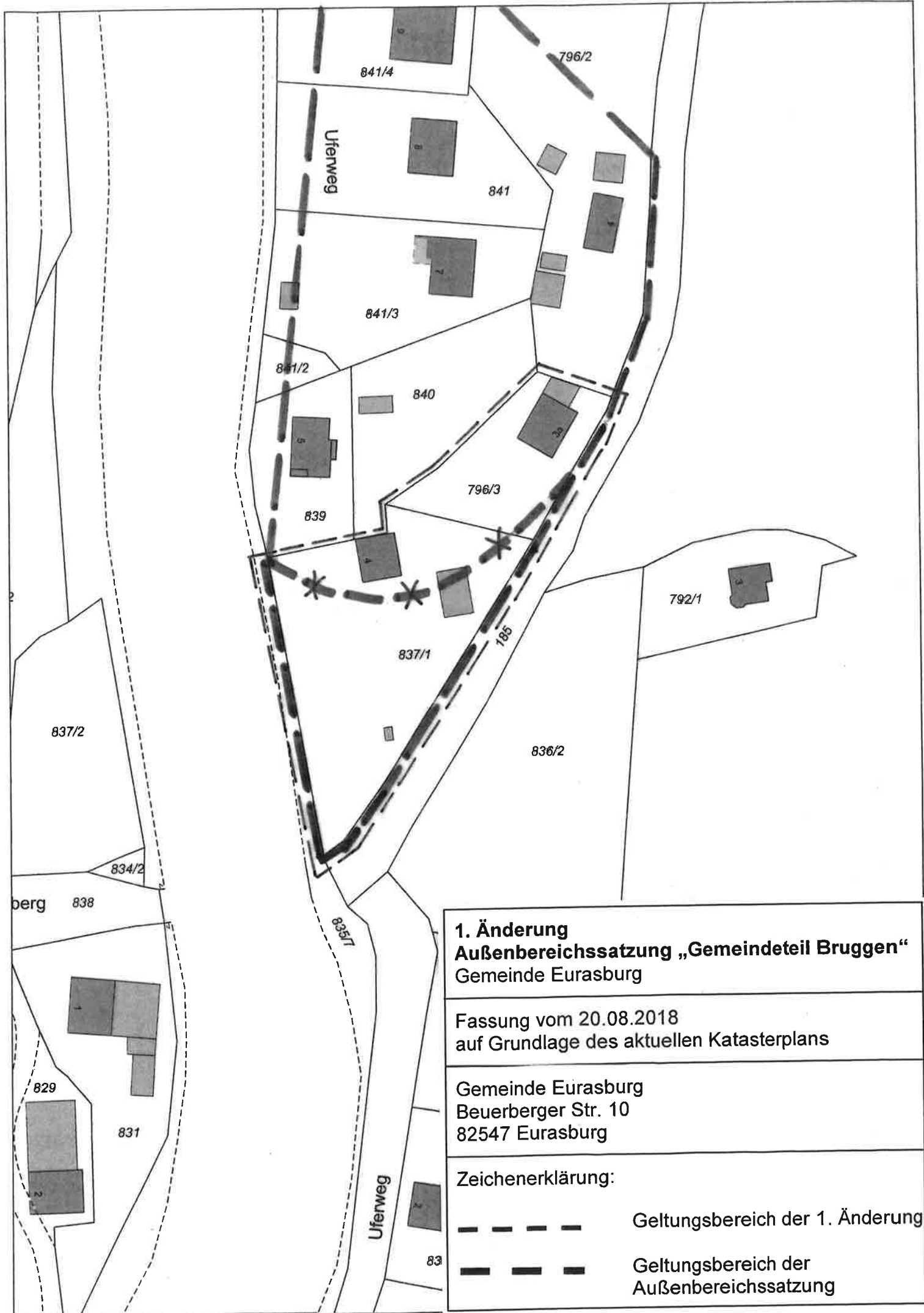
Moritz Sappl
Erster Bürgermeister



GEMARKUNG HERRNHAUSEN
 SW 15-5-11, 15-6-15
 MASSTAB 1 : 1000

**Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“
 Gemeinde Eurasburg**

Planteil der
 rechtskräftigen Außenbereichssatzung
 vom 09.03.1999



**1. Änderung
Außenbereichssatzung „Gemeindeteil Bruggen“
Gemeinde Eurasburg**

Fassung vom 20.08.2018
auf Grundlage des aktuellen Katasterplans

Gemeinde Eurasburg
Beuerberger Str. 10
82547 Eurasburg

Zeichenerklärung:

- - - - -	Geltungsbereich der 1. Änderung
- - - - -	Geltungsbereich der Außenbereichssatzung